BEBAUUNGSPLAN NR. 67 "KALKBERG" DER STADT BAD SEGEBERG

Aufgrund des §10 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BauGB) in der zuletzt genannten Fassung sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 47) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.06.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 67 "Kalkberg" für das Gebiet nördlich der Straße "Am Weinhof", beiderseits der Lübecker Straße, östlich des Kleinen Segeberger Sees und westlich des Amtsgerichtes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	1. FESTSETZUNGEN:	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiete (MI¹ s. Textteil B Nr. 1.7 und 2)	§ 6 BauNVO
SO	Sonstige Sondergebiete mit Angabe der Zweckbestimmung	§ 11 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 16 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	
GR ..... m²	Grundfläche mit Flächenangabe als Höchstmaß	
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
FH...m	Firsthöhe baulicher Anlagen über dem Bezugspunkt als Höchstmaß in m	
	Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO
	Baulinie	
	Baugrenze	
o	offene Bauweise	
H	nur Hausgruppen zulässig	
ab	abweichende Bauweise (ab¹ ² ³ s. Textteil B Nr. 3.1 bis 3.3)	
	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB
	Einrichtungen: Öffentliche Verwaltungen	
	Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Anlagen	
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Zweckbestimmung: V Verkehrsberuhigter Bereich; Fußgängerbereich	
	Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 und Abs. 6 BauGB
	Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation); Abwasser (Pumpstation)	
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Zweckbestimmung: Ö = öffentlich P = privat	
	Parkanlage; Hausgarten; Freilichtmuseum s.Teil B Text Nr.8.2	
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB
	Wasserflächen	
QW	Quellwassergewinnung, hier: Solebrunnen der Heilquellen von Bad Segeberg	
	Flächen für Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
	Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Anpflanzen : Bäume	
	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier aufgrund des Waldschutzstreifens nach § 32 LaWaldG	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
St Ga	Stellplätze Garagen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und Abs. 6 BauGB
Ausflugslokal	Besonderer Nutzungszweck, s. Text Teil B Nr. 1.6	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
	Umgrenzung für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind	§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB
A	Altlast	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 Abs.4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
	sonstige Abgrenzung, hier: zwischen Bereichen unterschiedlicher Höhenbegrenzung	
	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz	§ 9 Abs.6 BauGB
D	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V. § 5 Abs. 1 DSchG
K	einfaches Kulturdenkmal	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V. § 19 LaNatSchG und der KreisVO für das Naturdenkmal "Kalkberg mit Kalkberghöhlen und Kleiner Segeberger See"
ND	Schutzobjekte : Naturdenkmal	
	3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Flurstücksnummern	
	Flurstücksgrenze, zukünftig entfallend	
	vorhandene Baumstandorte ohne Festsetzungscharakter - es gilt die Baumschutzsatzung	

TEIL B - TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 Nr.1 BauGB i. V. mit §§ 1 bis 11BauNVO)

1.1 Das SO-Gebiet "Kalkberg" dient dem Betrieb der Freilichtbühne und der Kalkberghöhlen, den damit betrieblich zusammenhängenden Nutzungen und sowie Einrichtungen für den Fremdenverkehr.

1.2 Im Teilbereich "Freilichtbühne" des SO-Gebietes sind folgende Nutzungen zulässig:
a) Tribüne mit den erforderlichen technischen Einrichtungen für Beleuchtung und Beschallung,
b) Regiegebäude,
c) Bühne und feste Kulisse nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gemäß Naturdenkmalverordnung vom 18.09.1995,
d) Nebenflächen für mobile Anlagen und Kulissen, Darsteller und Mitwirkende sowie
e) Verkaufsflächen für den Bedarf der Veranstaltungsbesucher.

1.3 Im Teilbereich "Verwaltung" des SO-Gebietes sind folgende Nutzungen zulässig:
a) Eingangsbereich zur Bühne mit Kassenhäusern und sanitäre Anlagen,
b) Verwaltung für den Betrieb der Anlagen im Sondergebiet,
c) Stellplatzflächen für Betriebsangehörige, Darsteller und Mitwirkende sowie
d) temporäre Betriebseinrichtungen bei Sonderveranstaltungen.

1.4 Im Teilbereich "Ausstellung/Verkauf" des SO-Gebietes sind folgende Nutzungen zulässig:
a) Ausstellungsflächen der Indian Village,
b) Verkaufsflächen bis 1000 m²,
c) gastronomische Einrichtungen,
d) sanitäre Anlagen und
e) Flächen für Spiele und Sonderaktionen.

1.5 Im Teilbereich "Kalkberghöhlen / Fledermauszentrum" des SO-Gebietes sind folgende Nutzungen zulässig:
a) Eingangsbereich mit Kassen für die Kalkberghöhlen
b) Verwaltung und sanitäre Einrichtungen
c) Museum
d) ergänzende Verkaufsflächen und gastronomische Einrichtungen

1.6 Im Gebiet mit dem eingetragenen Nutzungszweck "Ausflugslokal" auf dem Kalkberg ist ausschließlich eine Schank- und Speisewirtschaft einschließlich Außenterrasse und Nebenanlagen zulässig.

1.7 Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO sind mit **MI¹** gekennzeichneten Gebieten Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke nur als Ausnahme zulässig.

2. DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL DER WOHNEINHEITEN (§ 9 ABS.1 Nr. 6 BauGB)

In mit **MI¹** gekennzeichneten Gebieten ist die Anzahl der Wohneinheiten auf zwei pro Gebäude beschränkt.

3. BAUWEISE (§ 9 ABS.1 Nr. 2 BauGB + 22 Abs. 4 BauNVO)

3.1 In Gebieten, in denen die abweichende Bauweise **ab¹** festgesetzt ist, kann die Bebauung mit einem Grenzabstand unter 3m erfolgen. Auf die Gestaltungssatzung der Stadt Bad Segeberg wird hingewiesen.

3.2 In Gebieten, in denen die abweichende Bauweise **ab²** festgesetzt ist, gilt zusätzlich zum Satz Nr. 3.1 die Einschränkung, dass Gebäude, die zu beiden Seiten bis zur Grundstücksgrenze reichen, nicht zulässig sind.

3.3 In Gebieten, in denen die abweichende Bauweise **ab³** festgesetzt ist, kann die Bebauung mit seitlichem Grenzabstand mit Gebäudelängen von mehr als 50m erfolgen.

4. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Der Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen ist jeweils in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite zu nehmen:

a) bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte,
b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite,
c) bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite.

Ist das betreffende Grundstück ausschließlich von einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zu erschließen, so ist der Bezugspunkt im gleichen Sinne auf diese Fläche zu beziehen.

Für Gebäude auf dem Karl-May-Platz ist der Bezug jeweils in Gebäudemitte auf einen durchgehend angenommenen Verlauf der Platzfläche herzustellen. Pfahl- und Turmartige Bauteile unter 25 m² Grundfläche, sowie Anlagen für Beleuchtung und Beschallung sind hier von der Höhenfestsetzung ausgenommen.

5. NEBENANLAGEN UND GARAGEN / STELLPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 Nr.4 BauGB)

5.1 Entlang der öffentlichen Straßen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen (§ 21a BauNVO) gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze oder -linie nicht zulässig.

5.2 Auf den mit Ga gekennzeichneten Flächen sind ausschließlich Garagen, auf den mit St gekennzeichneten Flächen ausschließlich Stellplätze zulässig.

6. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)

Die nachfolgenden Festsetzungen 6.1 bis 6.6 gelten im Bereich der Ortsgestaltungssatzung nicht, soweit diese davon abweichende Festsetzungen trifft. Die Bebauung im Sondergebiet ist von den nachfolgenden gestalterischen Festsetzungen ausgenommen.

6.1 In allen MI- und WA-Gebieten sind ausschließlich symmetrische Dachneigungen zulässig. Der Dachneigungswinkel darf
45° - 52° für Gebiete, in denen maximal I -geschossigkeit, bzw.
30° - 40° für Gebiete, in denen II -geschossigkeit und höher zulässig ist,
betragen.

6.2 Die Dächer sind mit roten oder rotbraunen Pfannen zu decken.

6.3 Wände: Die Außenwände sind in rotem Sichtmauerwerk zu erstellen oder hell zu verputzen. Konstruktive oder untergeordnete Bauteile können auch aus Holz sein.

(Fortsetzung Teil B Text)

6.4 Garagen: Die Garagen sind in Materialien und Dachneigung den Häusern anzugleichen. Ausgenommen sind die Dächer der Garagen im Bauwich.

6.5 Die Höhe zwischen Oberkante des letzten Vollgeschosses und der Oberkante der Traufhöhe (= Kniestock) ist auf 0,5m zu begrenzen.

6.6 Bestehende Granitpflasterungen zwischen Straßenflächen und vorderer Gebäudekante sind zu erhalten.

6.7 Nicht Überbaubare Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, gärtnerisch anzulegen.

6.8 In der Stellplatzanlage an der Lübecker Straße 85 sind die Stellplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen) zulässig.
Die Beleuchtung darf die Stärke der ortsüblichen Straßenbeleuchtung nicht überschreiten. Die Lichtpunkthöhe der Beleuchtungskörper darf nicht höher als 2,5 m liegen. Die Beleuchtungskörper dürfen nur nach unten abstrahlen.

6.9 Auf dem Grundstück der Lübecker Straße 85 müssen Neubauten und bauliche Veränderungen zur Anpassung an die Breiten der historischen Gebäudefronten nach maximal 15m einschließlich des Daches durch Einschnitte in entsprechende Fassadenabschnitte gegliedert werden. Ein Einschnitt muß mindestens 0,70 m breit sein und in einer Tiefe von mindestens 0,60m hinter die vordere Bauflucht zurücktreten. Traufgassen sind zulässig.

7. IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für alle Kinderzimmer und Schlafräume, die in den gekennzeichneten Immissionsbereichen des Sondergebietes liegen, sind passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Können durch eine innere Gliederung baulicher Anlagen diese Räume nicht vollständig zu den lärmabgewandten Teilen der Gebäude angeordnet werden, sind lärmseitig Lärmschutzfenster (DIN 2719) der Schallschutzklasse II mit schallgedämpften Lüftungen vorzusehen.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Anfallendes, gering belastetes Oberflächenwasser auf den Grundstücken ist möglichst zu versickern. Die Nutzung von lediglich gering verschmutzten Oberflächenwasser, insbesondere von Dachflächen, durch Regenwassernutzungsanlagen bleibt hiervon unberührt.

8.2 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Freilichtmuseum" dient als saisonale Ausstellungsfläche für indianische Lebenskultur unter Erhaltung des natürlichen Charakters des Grundstückes und seiner Bäume, Sträucher und Bodenvegetation. Folgende Vorgaben sind auf diesen Flächen zu berücksichtigen:

8.2.1 Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten, abgängige Bäume entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Segeberg zu ersetzen. Es sind ebenfalls die vorhandenen Lichtungen zu erhalten. Die Maßnahmen dienen dem Federmausschutz und dem Biotopverbund.

8.2.2 Wege sind nur mit wassergebundenen Oberflächen erlaubt. Das Aufstellen von Tipis mit einem maximalen Durchmesser von 5,00m ist erlaubt.

8.2.3 Die Beleuchtung des Ausstellungsgeländes darf die Fledermauspopulation nicht beeinträchtigen. Die Stärke der ortsüblichen Straßenbeleuchtung muss deutlich unterschritten werden. Die Lichtpunkthöhe der Beleuchtung darf 1,20m nicht überschreiten und darf ausschließlich die Wege ausleuchten.

8.2.4 Zum Schutz der Fledermäuse sind offenes Feuer und Veranstaltungen im Juli ganztägig und in der übrigen Jahreszeit nur bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.

8.2.5 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf dem Grundstück Lübecker Straße 85 ist eine standortgerechte Gehölzpflanzung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. In den ersten 5m zur Grundstücksgrenze dürfen nur Sträucher mit einer maximalen Höhe von 2,5m gepflanzt werden, um eine Verschattung der Nachbargrundstücke zu mindern.

8.3 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Park" am Kleinen Segeberger See ist eine standortgerechte Uferausgestaltung zu entwickeln. Dabei ist die Errichtung einer Plattform aus Holz, die über die Wasserfläche ragt, in einer Größe von max. 6 x 12 m erlaubt. Die Wege sind in wassergebundener Form zu gestalten.

8.4 Die Nutzung des Kalkbergtheaters, insbesondere Aufbau und Nutzung der Bühne und festen Kulissen sowie etwaiger Sondereffekte, erfolgt unter Wahrung des Schutzzweckes der Naturdenkmalverordnung vom 18.09.95 und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

9. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

9.1 Innerhalb der Verkehrsflächen sind folgende Anpflanzungen durchzuführen (Pflanzgebote):

a) Auf den Stellplatzsammelanlagen ist pro 5 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum, Qualität: Hochstamm, m.B., 3 x v., 16-18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

10.2 Der Wurzelbereich von Bäumen muss in einer Fläche von mind. 7 m² gegen Überfahrung geschützt werden.

10.3 Erhaltungsmaßnahmen für Gehölze

a) Einzelbäume mit einem Stammumfang von 80 cm sind entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Segeberg dauerhaft zu erhalten.

b) Die Gehölzbestände im Planungsgebiet sind dauerhaft zu erhalten und nach den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes zu pflegen.

Es gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 22. April 1993

Nachrichtliche Übernahme: Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Segeberg

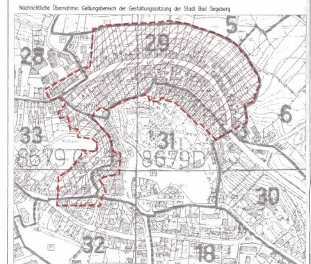

Hinweise:

Die **Baumschutzsatzung** der Stadt Bad Segeberg ist zu beachten.

Für der Lübecker Straße, Oberbergstraße und der kleinen Seestraße ist
- die **Ortsgestaltungssatzung** und
für den vorgenannten Bereich einschließlich der Oldesloer Straße ist
- die **Erhaltungssatzung** der Stadt Segeberg zu beachten.

Für das **Naturdenkmal "Kalkberg mit Kalkberghöhlen und Kleiner Segeberger See"** gilt die Kreisverordnung vom 18.09.1995

Der Altstadtbereich ist **archäologisches Interessengebiet**. Bei Aufschlüssen sind Archäologen des archäologischen Landesamtes einzubeziehen.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 04.03.97 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der(n) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten am 25.03.97 / 27.03.97 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.09.98 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.12.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§2 Abs.2 BauGB).

4. Die Stadtvertretung hat am 14.12.99 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 27.12.99 bis zum 27.01.00 einschl. während der Dienststunden nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.12.99 in der Segeberger Zeitung/ am 16.12.99 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.03.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 20.03.00 bis zum 03.04.00 einschl. während folgender Zeiten Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 ... erneut öffentlich ausgelegen. ~~Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.~~ Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.03.00 / 10.03.00 durch Abdruck in der(n) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 67 wurde am 06.06.2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung hierzu wurde gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken 1 - 7 wird hiermit bescheinigt.

Bad Segeberg, den 13.06.2000

(Siegel: STADT BAD SEGEBERG) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am -1. Okt. 1998 ~~und~~ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ausgenommen ist der Gebäudebestand auf den Flurstücken 2 der Flur 30, 54/1 der Flur 31, 16/1 und 15/10 der Flur 32.

Bad Segeberg , den -5. Juni 2000

(Siegel) (Unterschrift)
- Der Vermessungsingenieur -
Leiter des Katasteramtes

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Segeberg, den 13.06.2000

(Siegel: STADT BAD SEGEBERG) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

10. Das Inkrafttreten der Satzung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 20.06.2000 ~~(vom .... bis zum ....)~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 3 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 21.06.2000 in Kraft getreten.

Bad Segeberg, den. 21.06.2000

(Siegel: STADT BAD SEGEBERG) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 67 "KALKBERG"

Stand: 15. Mai 2000